

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S c h ü l l e r - Berlin,

Dr. Ludwig F u l d a - Berlin,

Reichstagsabgeordnete Clara B o h m - Schuch - Berlin,

Agnes von Reden - Lüneburg.

Zur Verhandlung über die Anträge der Thüringischen und Braunschweigischen Regierungen auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens:

„ 1914. Die letzten Tage vor dem Weltbrand "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. a) für die Thüringische Regierung:

Oberregierungsrat P e i p e l m a n n ,

b) für die Braunschweigische Regierung:

Legationsrat von S t u t t e r h e i m ,

2. für die Firma Richard Ossald Produktion G.m.b.H.,
Berlin:

deren Inhaber Richard O s s a l d .

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen der Filmprüfstelle zweimal vorgelegen hat und von ihr am 23. Dezember 1930 verboten - Nr. 27725 - und darauf am 9. Januar 1931 nach erfolgter Umarbeitung durch Einfügung eines einleitenden Vortrags und nach eingehender Beweisaufnahme durch Vernehmung von 5 Sachverständigen des Auswärtigen Amtes zur öffentlichen Vorführung, auch vor Jugendlichen, zugelassen worden ist - Nr. 27853.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Anträge des Thüringischen Ministeriums des Innern vom 17. März 1931 und des Braunschweigischen Ministers für Volksbildung vom 16. April 1931 wurden von den Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Anträge der Regierungen von Thüringen - Ministerium des Innern vom 17. März 1931 III A II 163 - und von Braunschweig - Minister für Volksbildung vom 16. April 1931 V I 228¹ - werden als unbegründet zurückgewiesen.
- II. Das Verfahren ist gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

- I. Das nachträgliche Verbot des Bildstreifens wird von der Thüringischen Regierung, der die Braunschweigische Regierung beigetreten ist, aus dem gesetzlichen Verbotgrund der Gefährdung des deutschen Ansehens gefordert, weil der Bildstreifen in Abweichung von der historischen Wahrheit die Mitschuld Deutschlands am Ausbruch des Weltkrieges zeige. (§§ 1, Abs. 2 Satz 2 und 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920).

Auf die zur Begründung dieser Auffassung von dem Vertreter der Thüringischen Regierung in der Verhandlung vor der Oberprüfstelle abgegebenen Erklärungen wird Bezug genommen.

- II. Die Oberprüfstelle hat sich nicht in der Lage gesehen, eine dem Thüringischen Antrag entsprechende Feststellung zu treffen. Der Bildstreifen, mit dem der Versuch gemacht wird, einen Ausschnitt der Zeitgeschichte in den Rahmen eines abendfüllenden Filmerkes einzuspinnen, kann nicht als ein historisches Quellenwerk gewertet werden. Historische Untreue ist

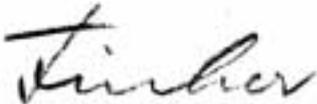
dem Bildstreifen deshalb nachzusehen und es ist im Rahmen der dichterischen Freiheit, die auch für den Filmautor gilt, gelegen, wie ein historischer Stoff filmdramatisch geformt wird (Urteil der Oberprüfstelle vom 29. März 1933 - Nr. 204).

III. Ein gesetzlicher Verbotgrund würde vorliegend nur gegeben sein, wenn die historische Wahrheit durch den Bildstreifen in einem Masse verserrt würde, dass seine Gesamtwirkung für Deutschland abträglich sein würde.

Das aber ist in keiner Weise der Fall. Der Bildstreifen, dessen Hauptschauplatz der russische Hof ist, enthält ausser der selbstverständlichen Betonung der Erfüllung seiner Bündnispflicht durch Deutschland nichts, was als Eingeständnis deutscher Mitschuld am Kriege oder gar im Sinne einer Aufrechterhaltung der Kriegsschuldläge wirken könnte. Der Bildstreifen erscheint vielmehr geeignet, den unbegründeten Vorwurf der Alleinschuld zu entkräften.

IV. Der Bildstreifen ist hiernach nicht geeignet, das deutsche Ansehen zu gefährden. Damit rechtfertigt sich die auf Abweisung der Widerrufsanträge lautende Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:


Reglerungsoberinspektor



